

Bekanntmachung

Das Wasserversorgungsunternehmen Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg hat gemäß §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 04.09.2020 (GVBl. S. 573) für die Wassergewinnungsanlagen im Wassergewinnungsgebiet Haarhausen die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt.

Folgende Gemarkungen sind vom Wasserschutzgebiet vollständig oder teilweise betroffen:

Ansbach, Borken, Trockenerfurth, Nassenerfurth, Dillich, Haarhausen, Pfaffenhausen, Freudenthal und Stolzenbach der Stadt Borken.

Niederurff, Zwesten und Oberurff-Schiffelborn der Gemeinde Bad Zwesten.

Neuenhain, Dorheim, Schlierbach, Waltersbrück, Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa, und Römersberg der Gemeinde Neuental.

Jesberg, Hundshausen und Elnrode-Strang der Gemeinde Jesberg.

Verna, Todenhausen und Linsingen der Gemeinde Frielendorf und

Allendorf/Schwalmstadt und Michelsberg der Stadt Schwalmstadt.

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte einen Überblick.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, sowie die Karten mit der genauen Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung, das hydrogeologische Gutachten und das Gutachten zur Nitrataustragsgefährdung liegen in der Zeit

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



vom 06.10.2021

bis 06.12.2021

während der Dienststunden beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten
Ringstraße 1
34596 Bad Zwesten, beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf
Ziegenhainer Straße 2
34621 Frielendorf, beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg
Frankfurter Straße 1
34632 Jesberg, beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental
Hauptstraße 8
34599 Neuental, beim

Magistrat der Stadt Borken
Am Rathaus 7
34582 Borken (Hessen) und beim

Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Marktplatz 1
34613 Schwalmstadt

zur Einsicht aus.

Bedenken sowie Anregungen können bis einschließlich 06.01.2022 schriftlich
oder mündlich zur Niederschrift bei dem

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 31.1 Obere Wasserbehörde
Zimmer 623
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel und beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten
Ringstr. 1
34596 Bad Zwesten, beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf
Ziegenhainer Straße 2
34621 Frielendorf, beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg
Frankfurter Straße 1
34632 Jesberg, beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental
Hauptstraße 8
34599 Neuental, beim

Magistrat der Stadt Borken
Am Rathaus 7
34582 Borken (Hessen) und beim

Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Marktplatz 1
34613 Schwalmstadt

unter Angabe des Az. 31.1 W-04.28.00 (634-124) vorgebracht werden.

Derzeit gilt für das Regierungspräsidium Kassel:

Zutritt zum Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Kassels wird ebenfalls nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und nur für eine beschränkte Personenzahl (zeitgleich) gewährt, um die Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der aktuell geltenden Fassung zu erfüllen. Die telefonische Anmeldung erfolgt unter der Rufnummer 0561-106-3564 oder 0561-106-3829.

Soweit ein Erörterungstermin erforderlich sein sollte, werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin rechtzeitig benachrichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und Abs. 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder, mit Einverständnis aller Beteiligten, auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die zur Teilnahme Berechtigten werden rechtzeitig entsprechend benachrichtigt.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 52 Abs. 4 und 5, 96 und 99 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und auf die §§ 34 und 61 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 04.09.2020 (GVBl. S. 573) verwiesen.

